

Kleine Anfrage Nr. 3418 des Abg. Kuschel (DIE LINKE)
"Blockiert" die Kommunalaufsicht des Kyffhäuserkreises eine freiwillige Gemeindeneugliederung?

Anlagen: 7 Abdrucke dieses Schreibens

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die o. g. Kleine Anfrage beantworte ich für die Thüringer Landesregierung wie folgt:

Frage 1:

Wie gestaltet sich der aktuelle Stand des Wechsels des Ortsteils Niederspier von der Stadt Großenehrich nach Sondershausen?

Antwort:

Der Stadtrat der Stadt Sondershausen hat in seiner Sitzung am 10. Oktober 2013 dem Wechsel der gemeindlichen Zugehörigkeit des Ortsteils Niederspier von der Stadt Großenehrich zur Stadt Sondershausen inklusive Auseinandersetzungsvertrag zugestimmt. Der Stadtrat Großenehrich lehnte am 15. Oktober 2013 den Vertrag zum Wechsel seines Ortsteils Niederspier nach Sondershausen ab.

Frage 2:

Aus welchen Gründen „blockiert“ die Kommunalaufsicht des Kyffhäuserkreises ggf. nach Kenntnis der Landesregierung diese Gemeindeneugliederung, bei der alle beteiligten Seiten ihre Zustimmung signalisiert haben?

Antwort:

Der Rechtsaufsichtsbehörde wurde bisher keine Vereinbarung von den beteiligten Gemeinden gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 9 Abs. 4 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) zur Genehmigung vorgelegt. Von einer „Blockierung“ kann daher keine Rede sein.

Frage 3:

Wie bewertet die Landesregierung in diesem Zusammenhang die Vorgehensweise der Kommunalaufsicht des Kyffhäuserkreises aus kommunalrechtlicher Sicht?

Antwort:

Auf die Antwort zu den der Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

Frage 4:

Wird die Landesregierung Maßnahmen ergreifen, um diese geplante freiwillige Gemeindeneugliederung zeitnah zu ermöglichen, wenn ja, welche und wann, wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Landesregierung sieht keine Veranlassung, in dieser Angelegenheit irgendwelche Maßnahmen zu ergreifen. Nach § 9 Abs. 2 ThürKO können freiwillige Gebietsänderungen von den beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde vereinbart werden, soweit die Grenzen der Landkreise unberührt bleiben. Vor ihrer Entscheidung über die Vereinbarung haben die Gemeinden die Einwohner, deren gemeindliche Zugehörigkeit wechselt, zu hören. Voraussetzung für die Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde ist das Vorliegen übereinstimmender Beschlüsse der beteiligten Gemeinden. Es handelt sich hierbei um Angelegenheiten im eigenen Zuständigkeitsbereich der Gemeinden.

Frage 5:

Unter welchen Voraussetzungen finden bei Gemeindeneugliederungsmaßnahmen sogenannte Vermögensauseinandersetzungen zwischen den beteiligten Gemeinden statt?

Antwort:

Die Entscheidung, unter welchen Bedingungen eine Gemeinde im Rahmen der Gesetze ihre kommunale Struktur auf freiwilliger Basis ändert, zählt zum Kernbereich des kommunalen Selbstverwaltungsrechts. Insofern obliegt es der einzelnen Kommune festzulegen, unter welchen Bedingungen sie im Rahmen der Gesetze dem Wechsel eines ihrer Ortsteile zustimmt.

Bei Gebietsänderungen nach § 9 Abs. 2 ThürKO sind gemäß § 9 Abs. 4 ThürKO in der Vereinbarung Bestimmungen über den Umfang der Gebietsänderung, den Tag der Rechtswirksamkeit und, soweit erforderlich, über die Rechtsnachfolge, das neue Ortsrecht sowie die Auseinandersetzung zu treffen.

Ob und in welchem Umfang eine Auseinandersetzung bei Gemeindeneugliederungsmaßnahmen erforderlich ist, bedarf der Prüfung im Einzelfall. Eine allgemeine Aussage ist hierzu nicht möglich.

Frage 6:

Bei welchen Gemeindeneugliederungsmaßnahmen seit 2009 gab es sogenannte Vermögensauseinandersetzungen um Vermögenswerte in welcher Höhe zwischen den beteiligten Gemeinden (bitte Einzelaufstellung)?

Antwort:

Gemeindeneugliederungsmaßnahmen nach § 9 Abs. 3 ThürKO, d. h. Bestandsänderungen, erfolgen in Thüringen durch den Gesetzgeber. Seit 2009 wurden folgende Neugliederungsgesetze durch den Gesetzgeber erlassen:

- Thüringer Gesetz zur freiwilligen Eingliederung der kreisangehörigen Gemeinde Bernterode in die Gemeinde Breitenworbis sowie zur Bildung der Landgemeinde Nesse-Apfelstädt vom 12. Mai 2009 (GVBl. S. 413)
- Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2010 vom 18. November 2010 (GVBl. S. 325)
- Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2011 und zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes vom 17. November 2011 (GVBl. S. 293)
- Zweites Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2011 vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 518)
- Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2012 vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 446)

Die für den Erlass der o.g. Neugliederungsgesetze erforderlichen Antragsunterlagen und die vorhandenen vertraglichen Regelungen sowie Anhörungsergebnisse wurden dem Gesetzgeber übergeben und sind bei der Landtagsverwaltung einsehbar.

Zu Gebietsänderungen innerhalb von Landkreisgrenzen nach § 9 Abs. 2 ThürKO liegen keine statistischen Übersichten vor